

**Gesetzliche Frist: Organisation bis zum 31.12.2026,
Vollzug jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres**

Gemeinsame Verständigung der Kirchenvorstände zur angestrebten Rechtsform

Durchführung von **Gemeindeversammlungen**

Abstimmung des Vereinigungsvertrags bei Fusionen/der **Satzung** bei Gesamtkirchengemeinden oder Arbeitsgemeinschaften **mit der Kirchenverwaltung und der Regionalverwaltung**

Unterzeichnung des Vertrags bei Fusionen/ Beschluss der Satzung bei Gesamtkirchengemeinden oder Arbeitsgemeinschaften mit geschäftsführendem Ausschuss

Abstimmung mit dem DSV

Anfang Juni Eingang aller Unterlagen bei der Kirchenverwaltung, damit die Verfahren bis zum 30. Juni des Vorjahres abgeschlossen werden können.

Zum 1. Januar können die Fusion/die Bildung der Gesamtkirchengemeinde oder Arbeitsgemeinschaften mit geschäftsführendem Ausschuss

dann von den **Regionalverwaltungen** und in den **verschiedenen IT-Systemen** vollzogen werden.